Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2984

Der Bundesminister des Innern
IV A 2 – 4210 – 2486/61

Bonn, den 1. August 1961

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Durchführung des Bundes-Seuchengesetzes**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der FDP**
– Drucksache 2974 –

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1

Die Zahl der in den Lebensmittelbetrieben tätigen Personen, die sich nach § 18 des Bundes-Seuchengesetzes einer Untersuchung unterziehen müssen, ist nicht bekannt; sie könnte nur durch eine von den Ländern zu veranstaltende Umfrage ermittelt werden. Nach § 74 des Gesetzes besteht für die Untersuchung dieser Personen eine Übergangsfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1962. Es kann damit gerechnet werden, daß die vorgeschriebenen Untersuchungen von den Gesundheitsämtern bis zum 31. Dezember 1962 reibungslos durchgeführt werden.

Zu Fragen 2 und 3

Für die Durchführung des Bundes-Seuchengesetzes sind nach Artikel 83 GG die Länder zuständig. Sie tragen die alleinige Verantwortung für die erforderliche personelle Verstärkung der Gesundheitsämter. Es besteht kein Zweifel, daß sie insoweit alle notwendigen Maßnahmen getroffen haben.

In Vertretung
Dr. Anders

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 63551